BEHÖRDE FÜR INNERES
- Amt für Innere Verwaltung
und Planung -

Allgemeine Richtlinie

für den

Katastrophenschutz

Neufassung vom 15.04.1993

Inhalt:

1. Grundsätzliches

2. Abwehrender Katastrophenschutz

2.1 ***Allgemeines***

2.2 ***Stellung und Aufgaben der Behörden und Ämter im abwehrenden Katastrophenschutz***

2.2.1 Behörde für Inneres

2.2.2 Bezirksämter

2.2.3 Senatsämter und Fachbehörden

2.2.4 - Amt für Hafen, Technologie, Luft- und Schiffahrt - und - Amt für Strom- und Hafenbau - der Wirtschaftsbehörde

3. Vorbeugender Katastrophenschutz

3.1 ***Anlaßbezogene Katastrophenschutzunterlagen***

3.1.1 Besondere Richtlinien der Behörde für Inneres für bestimmte Katastrophenfälle, Katastrophenschutzkalender

3.1.2 Besondere Richtlinie für Einsatzpläne bei betrieblichen Schadensereignissen (Einsatzplanrichtlinie), Einsatzpläne

3.2 ***Anlaßübergreifende Katastrophenschutzunterlagen***

3.2.1 Besondere Richtlinien für Maßnahmenplanungen

3.2.2 Besondere Richtlinien für Handlungsabläufe

3.3 ***Stäbe***

3.4 ***Kräfte und Mittel***

3.5 ***Alarmierung***

4. Inkrafttreten

Anlagen

Phasenverlauf und Aufgaben (Anlagen 1-5)

Auf der Grundlage der Nr. 2 der Katastrophenschutzordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg (KatSO) in der Fassung vom 15.09.1984 (MittVw 1984 Seite 140) wird für den Katastrophenschutz folgende Allgemeine Richtlinie erlassen:

1. Grundsätzliches

Katastrophenschutz ist die gemeinsame Aufgabe aller Katastrophenschutzbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Jede Katastrophenschutzbehörde trifft in ihrem Geschäftsbereich insbesondere nach Maßgabe der von der Behörde für Inneres zu erstellenden Katastrophenschutzunterlagen Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen. Unterstützende Maßnahmen können auch von den Behörden und Ämtern abgefordert werden, die in einem Katastrophenfall nicht fachlich oder örtlich zuständig bzw. betroffen sind.

Beim Katastrophenschutz wirken insbesondere die privaten Hilfsorganisationen und die dazu bestimmten Einrichtungen des Bundes mit.

Die Regelungen im Bereich des Katastrophenschutzes finden auch Anwendung bei der Bekämpfung von Großschadensfällen unterhalb einer Katastrophe, die eine einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen mehrerer Behörden und/oder Ämter erfordert (Nr. 15 KatSO).

Jede Katastrophenschutzbehörde ist berechtigt, unaufschiebbare Maßnahmen zu treffen (vgl. Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes).

2. Abwehrender Katastrophenschutz

2.1 *Allgemeines*

Den Maßnahmen zur Bewältigung einer Katastrophe ist folgende Einteilung in Phasen (Maßnahmenabschnitte) zugrunde zu legen:

- Erster Angriff
- Schadenseindämmung
- Schadensbeseitigung.

Der Phasenverlauf in seiner schematisierten Form ergibt sich aus den Anlagen 1-5. Abweichungen aufgrund besonderer Lagen sind im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die anschließende "Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes" bezeichnet die Phase, in der (in der Regel) nach Ende der Katastrophe die Sanierung des schadensbetroffenen Gebietes betrieben wird. Diese Phase ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Zuständigkeit dafür richtet sich nach dem Geschäftsbereich der Behörden und Ämter.

2.2 *Stellung und Aufgaben der Behörden und Ämter im abwehrenden Katastrophenschutz*

2.2.1 Behörde für Inneres

Staatsrat der Behörde für Inneres

Dem Staatsrat der Behörde für Inneres obliegt die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen (Nr. 5 Abs. 1 KatSO).

Er bestimmt insbesondere bei Bedarf den Zeitpunkt, zu dem die Leitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und in seinem Umfeld von der Feuerwehr bzw. von der Polizei auf den örtlich jeweils zuständigen Leiter der Katastrophenabwehr beim Bezirksamt bzw. den Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen (s. Ziffer 2.2.4) übergeht.

Bei Gefahr im Verzuge oder bei besonderen Lagen kann er einen Leiter der Katastrophenabwehr beim Bezirksamt bzw. den Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen anweisen, über den Zuständigkeitsbereich seines Bezirkes (Gebietes) hinaus tätig zu werden.

Der Staatsrat der Behörde für Inneres kann nach Beendigung des Ersten Angriffes aus taktischen Gründen die zentrale Lenkung und/oder die Gesamteinsatzleitung dem Leiter der Katastrophenabwehr einer Katastrophenschutzbehörde übertragen.

Feuerwehr

Die Feuerwehr trifft abwehrende Maßnahmen am Schadensort.
Sie hat während des Ersten Angriffs unter Einrichtung der Feuerwehreinsatzleitung alles Erforderliche zu tun, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, Störungen zu beseitigen und Schäden zu begrenzen.

Dazu gehören insbesondere:

- Retten von Menschen
- Bergen von Sachen
- Brandbekämpfungsmaßnahmen
- Technische Schadensbekämpfung.

Die Feuerwehr hat eng mit der Polizei zusammenzuarbeiten.

Am Schadensort stellt die Feuerwehr den Gesamteinsatzleiter. Er hat zusätzlich zu der Lenkung aller Abwehrmaßnahmen am Schadensort insbesondere

- bei drohenden Auswirkungen auf das Umfeld des Schadensortes Maßnahmen der Polizei, des jeweiligen Bezirksamtes bzw. der Wirtschaftsbehörde (für den Hafen) zu veranlassen sowie betroffene Stellen zu benachrichtigen

- fortlaufende Lagemeldungen vom Schadensort zu erstatten, um so
  - das rechtzeitige und zweckmäßige Tätigwerden von Polizei, Bezirksämtern und der Wirtschaftsbehörde im Umfeld
  - Entscheidungen des Staatsrates der Behörde für Inneres

  zu ermöglichen.

Soweit im Umfeld des Schadensortes der Einsatz von Kräften der Feuerwehr erforderlich ist (z.B. Rettungsdienst, Meßtrupps), werden diese der Polizei taktisch unterstellt.
Nach Beendigung des Ersten Angriffs sind die Kräfte der Feuerwehr (soweit möglich) aus dem Einsatz herauszulösen und weitgehend durch Kräfte des Bezirksamtes bzw. der Fachbehörden zu ersetzen. Verbleibende Kräfte der Feuerwehr unterstützen den Leiter der Katastrophenabwehr beim Bezirksamt bzw. den Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit.

Polizei

Die Polizei nimmt alle sich aus dem Anlaß zum Schutz der Bevölkerung und zur störungsfreien Durchführung der Abwehrmaßnahmen ergebenden Aufgaben im Umfeld des Schadensortes in eigener Verantwortung wahr.
Sie hat eng mit der Feuerwehr zusammenzuarbeiten.

Im Ersten Angriff hat die Polizei unter Einrichtung ihres Führungsstabes und entsprechend der vom Gesamteinsatzleiter Schadensort genannten Gefahrenlage alles zu tun, um im Umfeld des Schadensortes Gefahren und Schäden für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie für deren Eigentum zu verhindern.
Sie hat durch Freimachen und Freihalten der Rettungs- und Einsatzwege die ungehinderte Schadensbekämpfung vor Ort zu gewährleisten.

Daneben gehören zu den Aufgaben der Polizei insbesondere das

- Warnen der gefährdeten Bevölkerung
- sofortige Räumen, Sperren und Freihalten betroffener und gefährdeter Gebiete
- Messen und Spüren sowie die
- Verkehrslenkung und -regelung und
- die erste Alarmierung/Information zuständiger Stellen in Absprache mit dem Gesamteinsatzleiter Schadensort.

Zur Unterstützung der Feuerwehr hat die Polizei Teilkräfte unter einheitlicher Führung dem Gesamteinsatzleiter Schadensort taktisch zu unterstellen (z.B. für die innere Absperrung).

Nach Beendigung des Ersten Angriffs sind die Kräfte der Polizei (soweit möglich) aus dem Einsatz heraus-

zulösen und weitgehend durch Kräfte des Bezirksamtes bzw. der Fachbehörden zu ersetzen.

Verbleibende Kräfte der Polizei unterstützen den Leiter der Katastrophenabwehr beim Bezirksamt bzw. den Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit.

2.2.2 Bezirksämter

Nach Bekanntwerden einer Katastrophe bzw. eines Großschadensfalles entsendet das (überwiegend) betroffene Bezirksamt umgehend einen entscheidungsbefugten Vertreter in die Gesamteinsatzleitung Schadensort.

Im Ersten Angriff obliegt dem jeweils betroffenen Bezirksamt als eigenständige Aufgabe die Fürsorge für die betroffene Bevölkerung.
Dazu gehört insbesondere das

- Unterbringen
- Versorgen
- Betreuen

der von einer Räumung betroffenen Menschen.

Der Leiter der Katastrophenabwehr beim jeweiligen Bezirksamt übernimmt nach Vereinbarung oder zu einem vom Staatsrat der Behörde für Inneres zu bestimmenden Zeitpunkt die Gesamtleitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und in seinem Umfeld.
Dem Leiter der Katastrophenabwehr beim jeweiligen Bezirksamt obliegt am Schadensort in Fortführung bisheriger Maßnahmen u.a.

- die weitere Absicherung provisorischer technischer Maßnahmen
- das Abräumen von Schutt- und Wrackteilen
- das Reinigen von Sielen, Gewässern usw.

- das Freimachen der Verkehrswege sowie
- die Desinfektion/Entgiftung kontaminierter Personen, Sachen und Flächen.

Im Umfeld des Schadensortes obliegt ihm in Fortführung bisheriger Maßnahmen die Durchführung geplanter Maßnahmen für die Bevölkerung, insbesondere das

- Warnen
- planmäßige Räumen
- Unterbringen
- Betreuen
- Versorgen und
- Registrieren der betroffenen Bevölkerung.

Reichen zur Bewältigung der Aufgaben die bezirkseigenen bzw. die planmäßig vorgesehenen Kräfte und Mittel nicht aus, werden dem Leiter der Katastrophenabwehr beim jeweiligen Bezirksamt auf Anforderung Kräfte und Gerät vom Staatsrat der Behörde für Inneres zugewiesen und anlaßbezogen unterstellt, soweit in Katastrophenschutzunterlagen (s. Ziffer 3.) nichts anderes festgelegt ist.
Bei Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ist die Umweltbehörde hinzuzuziehen.

Für das Hafengebiet gilt die Regelung nach Ziffer 2.2.4.

2.2.3 Senatsämter und Fachbehörden

Der Staatsrat der Behörde für Inneres ordnet die Einsatzbereitschaft betroffener Senatsämter und Fachbehörden an, wenn und soweit diese ihre Einsatzbereitschaft nicht schon selbst hergestellt haben.

Den Senatsämtern und Fachbehörden obliegen (ggf. unter Einrichtung ihrer Leitungen/Stäbe) insbesondere folgende Aufgaben:

- Anlaßbezogene Alarmierung und Bereitstellung eigener Kräfte und Mittel
- Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zum Zentralen Katastrophendienststab
- Entsendung von Fachberatern/Experten in andere Stäbe bzw. Einsatzleitungen entsprechend den Planungen oder auf Anforderung im Einzelfall
- Einbringung des im jeweiligen Geschäftsbereich vorhandenen wissenschaftlich/technischen Sachverstandes in die Entscheidungsfindung des Zentralen Katastrophendienststabes, insbesondere durch Erarbeitung von Handlungskonzepten bzw. Anpassung vorhandener Konzepte an den konkreten Anlaß
- Erschließung außerbehördlicher Hilfsquellen (z.B. Firmen, Labors, Spezialisten)
- Entsendung von Abwehr- und Hilfskräften in den Schadensbereich oder dessen Umfeld auf Weisung des Staatsrates der Behörde für Inneres
- Selbständige Erledigung der vom Staatsrat der Behörde für Inneres übertragenen Aufgaben bzw. erteilten Aufträge.

Im Ersten Angriff entsenden die Senatsämter/Fachbehörden auf Anforderung des Gesamteinsatzleiters Schadensort Berater zur Einsatzleitung.

Befinden sich bereits Kräfte (und ggf. Mittel) der Fachbehörden aus Anlaß des Schadensereignisses am Schadensort, bevor die Feuerwehr die Gesamteinsatzleitung Schadensort dort übernehmen kann, treffen sie in eigener Verantwortung die erforderlichen Abwehrmaßnahmen. Diese Kräfte haben sich nach Übernahme der

Gesamteinsatzleitung Schadensort durch die Feuerwehr weiter zur Verfügung zu halten.

2.2.4 - Amt für Hafen, Technologie, Luft- und Schiffahrt - und - Amt für Strom- und Hafenbau - der Wirtschaftsbehörde

Die Wirtschaftsbehörde bestimmt für das Hafengebiet einen Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen; er wird unterstützt von einem von dem - Amt für Hafen, Technologie, Luft- und Schiffahrt - und dem - Amt für Strom- und Hafenbau - zu bildenden Hafenstab.

Das Hafengebiet im Sinne dieser Richtlinie umfaßt das Hafennutzungsgebiet gemäß Hafenentwicklungsgesetz mit Ausnahme der Bereiche, die hinter der Hauptdeichlinie liegen. Diese Bereiche fallen in die Zuständigkeit der Bezirksämter. Bereiche vor der Hauptdeichlinie, die nicht Hafennutzungsgebiet sind, fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Bezirksämter.

Nach Bekanntwerden einer Katastrophe bzw. eines Großschadensfalles im Hafengebiet entsendet das - Amt für Hafen, Technologie, Luft- und Schiffahrt - und/oder das - Amt Strom- und Hafenbau - (je) einen entscheidungsbefugten Vertreter in die Gesamteinsatzleitung Schadensort.

Im Ersten Angriff obliegt den geannten Ämtern als eigenständige Aufgabe das

- Erteilen strom- oder schiffahrtspolizeilicher Verfügungen
- Lenken des Schiffsverkehrs
- Warnen der betroffenen Schiffahrt (Funk-/Radio-Warnung).

Der Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen übernimmt nach Vereinbarung oder zu einem vom Staatsrat der Behörde für Inneres zu bestimmenden Zeitpunkt die Gesamtleitung der Abwehrmaßnahmen am Schadensort und in seinem Umfeld.
Dem Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen obliegt am Schadensort in Fortführung bisheriger Maßnahmen u.a.

- die weitere Absicherung provisorischer technischer Maßnahmen
- das Abräumen von Schutt- und Wrackteilen
- das Reinigen von Sielen, Gewässern usw.
- das Freimachen der Verkehrswege sowie
- die Desinfektion/Entgiftung kontaminierter Personen und Sachen.

Im Umfeld des Schadensortes obliegt ihm die Fortführung bisheriger Maßnahmen, insbesondere das Warnen der betroffenen Bevölkerung und das planmäßige Räumen des Schadensgebietes.

Das Unterbringen, Betreuen, Versorgen und das Registrieren der betroffenen Bevölkerung ist Aufgabe des jeweiligen Bezirksamtes.

Reichen zur Bewältigung der Aufgaben die Kräfte und Mittel nicht aus, werden dem Leiter der Katastrophenabwehr im Hafen auf Anforderung Kräfte und Gerät vom Staatsrat der Behörde für Inneres zugewiesen und anlaßbezogen unterstellt.
Bei Freisetzung umweltgefährdender Stoffe ist die Umweltbehörde hinzuzuziehen.

3. Vorbeugender Katastrophenschutz

Die Planungen der Behörden und Ämter im vorbeugenden Katastrophenschutz haben sich an den Anforderungen im abwehrenden Katastrophenschutz zu orientieren.

Die Planungen haben

- einzelne Anlässe
- anlaßübergreifende Maßnahmen und Handlungsabläufe

zu umfassen.

3.1 *Anlaßbezogene Katastrophenschutzunterlagen*

Da nicht das gesamte Spektrum möglicher Gefährdungen voraussehbar ist, haben sich die Behörden und Ämter (unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts) schwerpunktmäßig auf folgende Katastrophenfälle vorzubereiten:

- Sturmfluten
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Öl
- Giftgasfreisetzungen
- Kerntechnische Unfälle/Strahlenunfälle
- Flugunfälle.

Die Aufzählung ist bei Bedarf fortzuschreiben.

Daneben haben sie sich auf betriebliche Schadensereignisse vorzubereiten, die von zu definierenden Betrieben ausgehen (s. Ziffer 3.1.2).

Folgende anlaßbezogene Katastrophenschutzunterlagen sind zu erstellen bzw. fortzuschreiben:

3.1.1 Besondere Richtlinien der Behörde für Inneres für bestimmte Katastrophenfälle sowie darauf basierende Katastrophenschutzkalender

Für jeden der unter Ziffer 3.1 genannten Katastrophenfälle erläßt die Behörde für Inneres in Abstimmung mit den Fachbehörden und Bezirksämtern jeweils eine Besondere Richtlinie und schreibt sie fort. Für kerntechnische Unfälle/Strahlenunfälle sind u.a. die "Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen" (GMBl 1989, S. 71 ff) Planungsgrundlage, eine besondere Richtlinie ist nicht erforderlich.

Die Besondere Richtlinie bezeichnet die Behörden und Ämter, die sich auf den betreffenden Anlaß vorzubereiten haben.

Darüber hinaus enthält sie Vorgaben insbesondere für

- das Zusammenwirken mit/Abgrenzung zu anderen Behörden und Ämtern
- die Alarmierung sowie die Herstellung der Funktions- und Einsatzbereitschaft
- ggf. zu unterstellende Kräfte und Mittel
- die Zusammenarbeit mit dem Zentralen Katastrophendienststab und mit anderen Leitungen und Stäben
- die Kommunikation und
- ggf. die Bezeichnung der Organisationseinheiten für die die Alarmierbarkeit sicherzustellen ist.

Auf der Grundlage dieser Besonderen Richtlinien erstellen und führen die Behörden und Ämter Katastrophenschutzkalender unter Berücksichtigung der Besonderen Richtlinien für Maßnahmenplanungen und Handlungsabläufe (Ziffer 3.2).

Die Katastrophenschutzkalender sind ggf. uner Mitwirkung der Behörde für Inneres zu erstellen und vor Inkrafttreten mit ihr abzustimmen.

Sind von einem Katastrophenschutzkalender mehrere Behörden und/oder Ämter betroffen, kann die Behörde für Inneres die Federführung übernehmen oder sie einer anderen Behörde oder einem Bezirksamt übertragen.

Die Katastrophenschutzkalender sind zugeschnitten auf die speziellen Hilfeleistungs-/Abwehrmöglichkeiten der jeweiligen Behörden und Ämter bzw. ihrer Untergliederungen. Sie haben durch geraffte Formulierungen (Telegrammstil) und besondere Gestaltung des Schriftbildes einen vollständigen und schnellen Überblick auf die im Bedarfsfall nacheinander oder gleichzeitig zu treffenden Maßnahmen zur

- Alarmierung
- technischen Gefahrenabwehr
- Evakuierung
- Aufnahme in Notunterkünften
- Betreuung und Versorgung der katastrophenbetroffenen Bevölkerung
- Eigensicherung
- Einrichtung und Betreibung einer Personenauskunftsstelle
- Verkehrslenkung

zu geben.

Die Katastrophenschutzkalender sind so anzulegen, daß sie weitgehend - zumindest zu Beginn der Abwehrmaßnahmen - als alleinige Führungs- bzw. Einsatzgrundlagen ausreichen.

Verweisungen auf andere Regelungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind derartige Regelungen stichwortartig in die Katastrophenschutzkalender aufzunehmen.

Die Katastrophenschutzkalender sind aus Gründen der Übersicht und zur leichteren Handhabung so kurz wie möglich zu halten. Soweit zu einem Aufgabenbereich Einzelheiten den Rahmen der Kalender sprengen würden, sind diese in Anlagen niederzulegen.

Einzelheiten, die nachgeordneten Dienststellen über das hinaus mitgeteilt werden müssen, was sich bereits aus den Kalendern (einschließlich evtl. Anlagen) ergibt, sind als Hinweise zu behandeln. Derartige schriftliche Hinweise sind gesondert abzulegen.

3.1.2 Besondere Richtlinie für Einsatzpläne bei betrieblichen Schadensereignissen (Einsatzplanrichtlinie) sowie darauf basierende Einsatzpläne

Die Behörde für Inneres erläßt in Abstimmung mit den Fachbehörden und Bezirksämtern eine Besondere Richtlinie für Einsatzpläne bei betrieblichen Schadensereignissen (Einsatzplanrichtlinie) und schreibt sie fort. Die Besondere Richtlinie muß u.a. die in Ziffer 3.1.1 genannte Vorgaben enthalten.

Die Behörden und Ämter erstellen und führen Einsatzpläne nach Maßgabe dieser Besonderen Richtlinie für Betriebe, von deren Anlage Gefährdungen ausgehen können, die außerhalb der Anlagen für die Arbeitnehmer, die Nachbarn oder die Allgemeinheit wirksam werden können.

Die Besonderen Richtlinien nach Ziffer 3.2 sind zu berücksichtigen.

3.2 *Anlaßübergreifende Katastrophenschutzunterlagen*

3.2.1 Besondere Richtlinien für Maßnahmenplanungen

Bestimmte Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden können unabhängig vom Schadensort und von der Art der Gefährdung rahmenmäßig festgelegt und vorbereitet werden.
Dafür erläßt die Behörde für Inneres in Abstimmung mit den Behördne und Ämtern Besondere Richtlinien für Maßnahmenplanungen, beispielsweise für

- Evakuierung
- Aufnahme und Betreuung in Notunterkünften
- Einrichten und Betreiben einer Personenauskunfts-stelle

und schreibt sie fort.

Die Besonderen Richtlinien legen für die Planung der Maßnahmen rahmenmäßig fest, welche Vorbereitungen zu treffen sind und welche Maßnahmen in welcher Reihen-folge bei Eintritt einer Katastrophe zu veranlassen sind.

3.2.2 Besondere Richtlinien für Handlungsabläufe

Die Behörde für Inneres erläßt Besondere Richtlinien für Handlungsabläufe und schreibt sie fort.

Die Richtlinien legen für die Vorbereitung und Durch-führung von Katastropheneinsätzen die Verfahren fest oder geben Anleitungen insbesondere für die
- Stabsarbeit
- Anlage und Durchführung von Übungen.

3.3 ***Stäbe***

Die Behörden und Ämter richten nach Maßgabe der KatSO und der Stabsrichtlinie Stäbe ein. Jeder Stab hat über eine Kernorganisation (Erstbesetzung) zu verfügen, die entsprechend den jeweiligen Anforderungen personell erweitert werden kann.

3.4 ***Kräfte und Mittel***

In den Behörden und Ämtern werden Übersichten über die personellen und materiellen Ressourcen erstellt und geführt, die zur Abwehr/Bekämpfung von Katastrophen von Bedeutung sind.

Bei der Erstellung und Führung der Übersichten ist zu unterscheiden zwischen

- Einsatzkräften
- Experten/Spezialisten
- Fachberatern (für fremde Stäbe/Einsatzleitungen)
- Einsatzmitteln.

Die Übersichten sind mit der Behörde für Inneres abzustimmen und ihr nach Fertigstellung zu überlassen.

3.5 ***Alarmierung***

Die Alarmierung der Katastrophenschutzbehörden erfolgt außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten

- für die Bezirksämter über den Meldekopf des Bezirksamtes Altona für den Zentralen Sonderdienst beim Wirtschafts- und Ordnungsamt Altona
- für die Wirtschaftsbehörde über die Nautische Zentrale des - Amtes für Hafen, Technologie, Luft- und Schiffahrt -

- für den - ZKD - über den Lagedienst der Polizei (Meldekopf des ZKD)
- für die Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Krankenhaus-Bettennachweis
- für die Baubehörde über die Elbtunnelbetriebszentrale
- für die Umweltbehörde über die Rufbereitschaft beim Amt für Technischen Umweltschutz.

Darüber hinaus bestehende Alarmierungswege anderer Behörden und Ämter bleiben unberührt.

Die interne Alarmierung ist anlaßbezogen durch Alarmierungslisten sicherzustellen. Sie haben zu gewährleisten, daß ggf.

- die Leiter der Katastrophenabwehr informiert werden
- die Stäbe schnellstmöglich ihre Funktionsbereitschaft herstellen können
- die Einsatzkräfte zur Verfügung stehen.

Von einer Verwendung der internen Alarmierungslisten an andere Behörden und Ämter ist abzusehen.

Die Fachberater und das Verbindungspersonal werden grundsätzlich von der Stelle alarmiert, der sie für den Katastrophenfall zugeordnet sind.

4. Inkrafttreten

Die Allgemeine Richtlinie für den Katastrophenschutz tritt am 15. April 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Richtlinie für den Katastrophenschutz in der Fassung vom 02.04.1984 außer Kraft.

gez. Reimers

Phase: Erster Angriff

Anlage 1

Abschnitt I Soforteinsatz

(Schadensmeldung läuft auf über Tel.: 110/112)

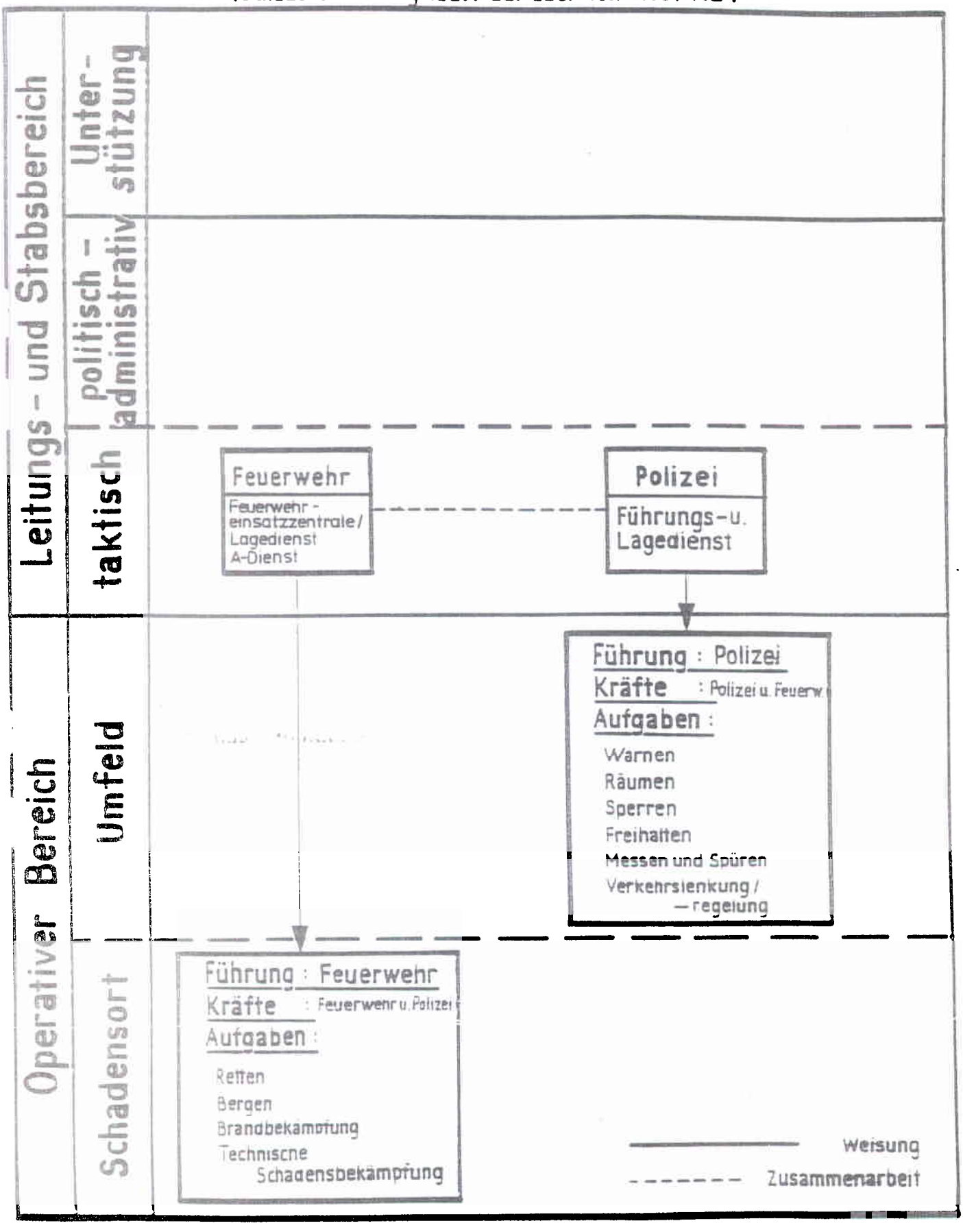

Für das Hafengebiet gilt die Sonderregelung nach Ziffer 2.2.4

Phase: Erster Angriff

Anlage 2

Abschnitt II (nach Zusammentritt Feuerwehr-Einsatzleitung u. Führungsstab)

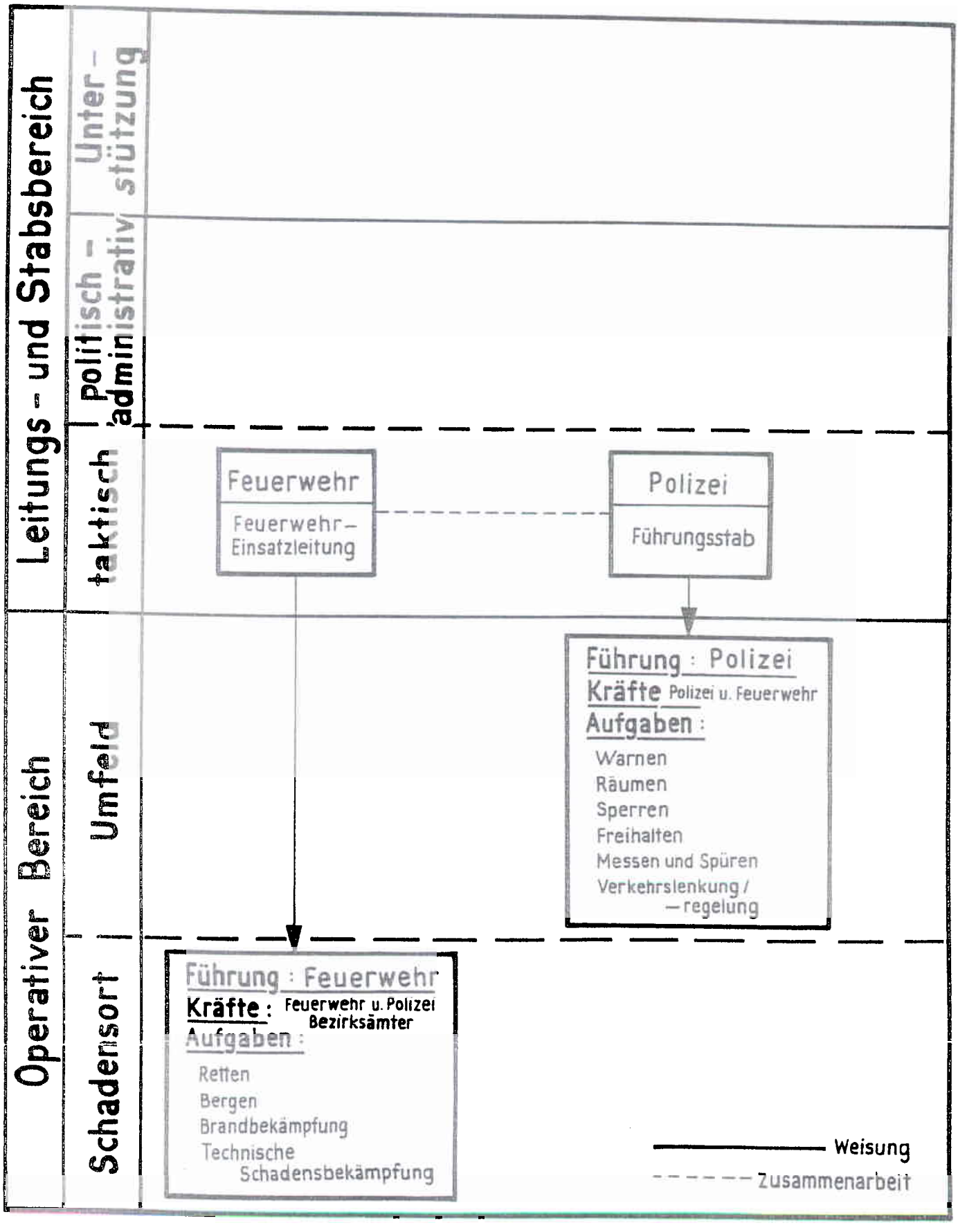

Für das Hafengebiet gilt die Sonderregelung nach Ziffer 2.2.4

Phase: Erster Angriff

Abschnitt III (nach Zusammentritt Zentraler-/Regionaler Katastrophendienststab)

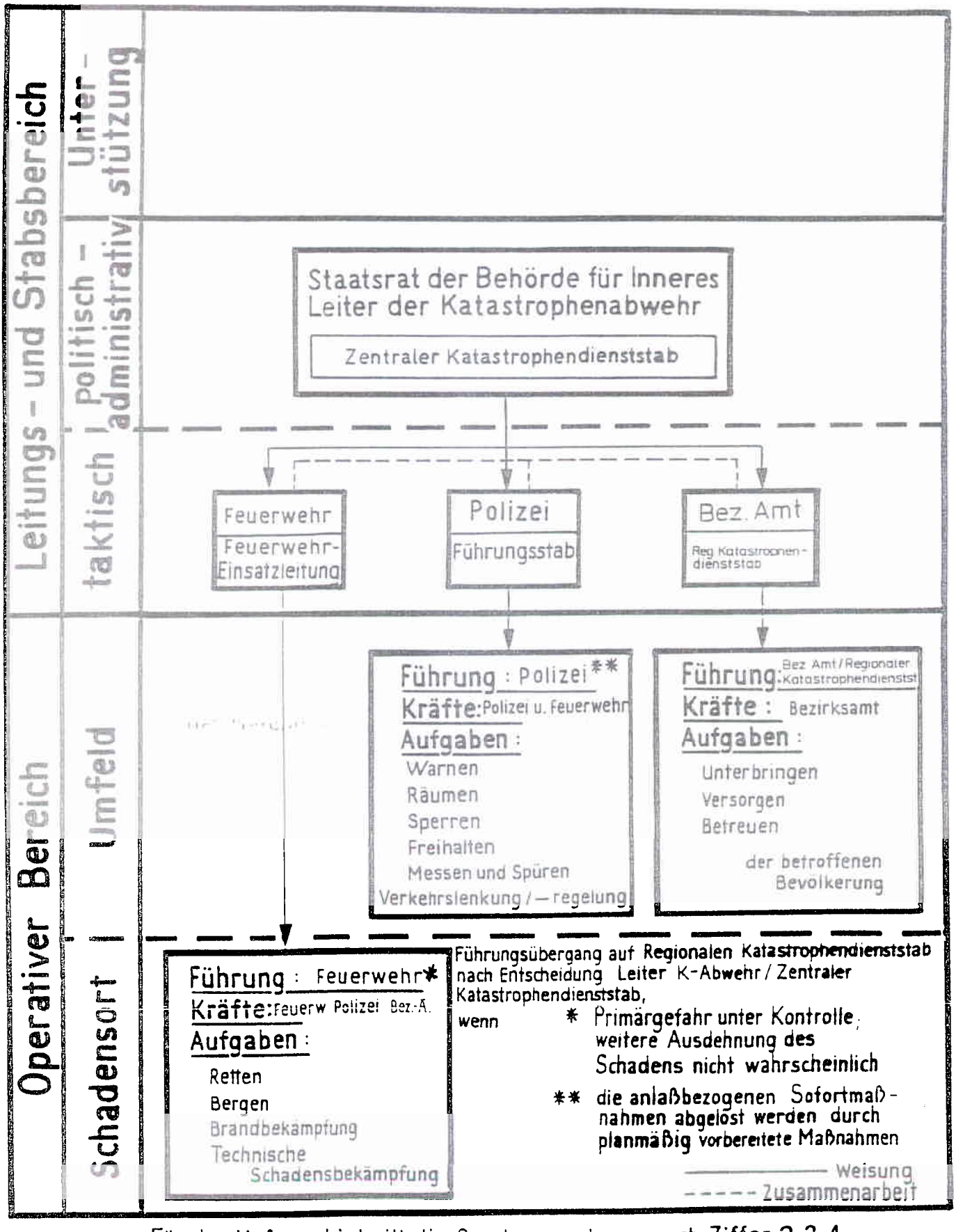

Für das Hafengebiet gilt die Sonderregelung nach Ziffer 2.2.4

Anlage 4

Phase: Schadenseindämmung

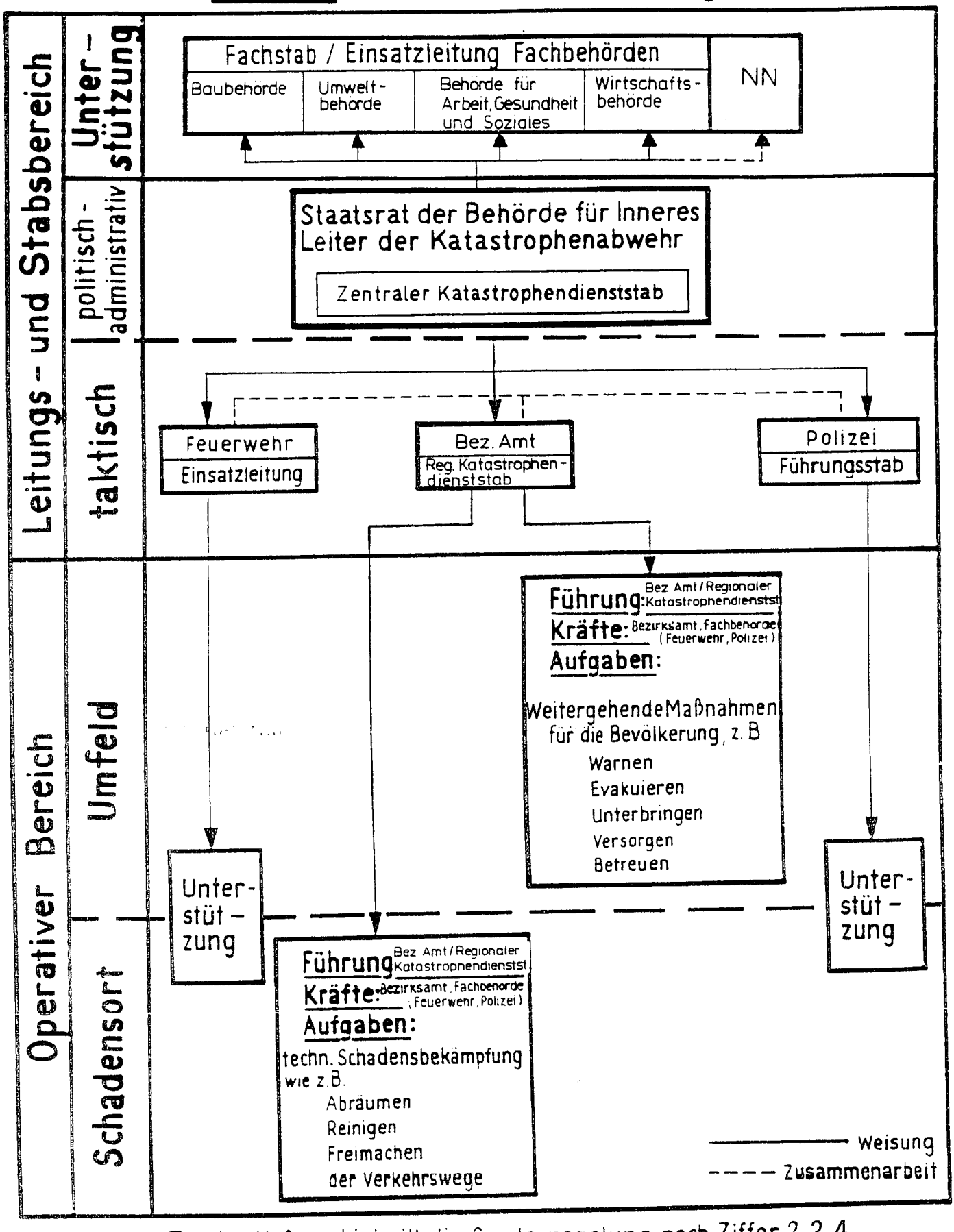

Für das Hafengebiet gilt die Sonderregelung nach Ziffer 2.2.4

Phase: Schadensbeseitigung

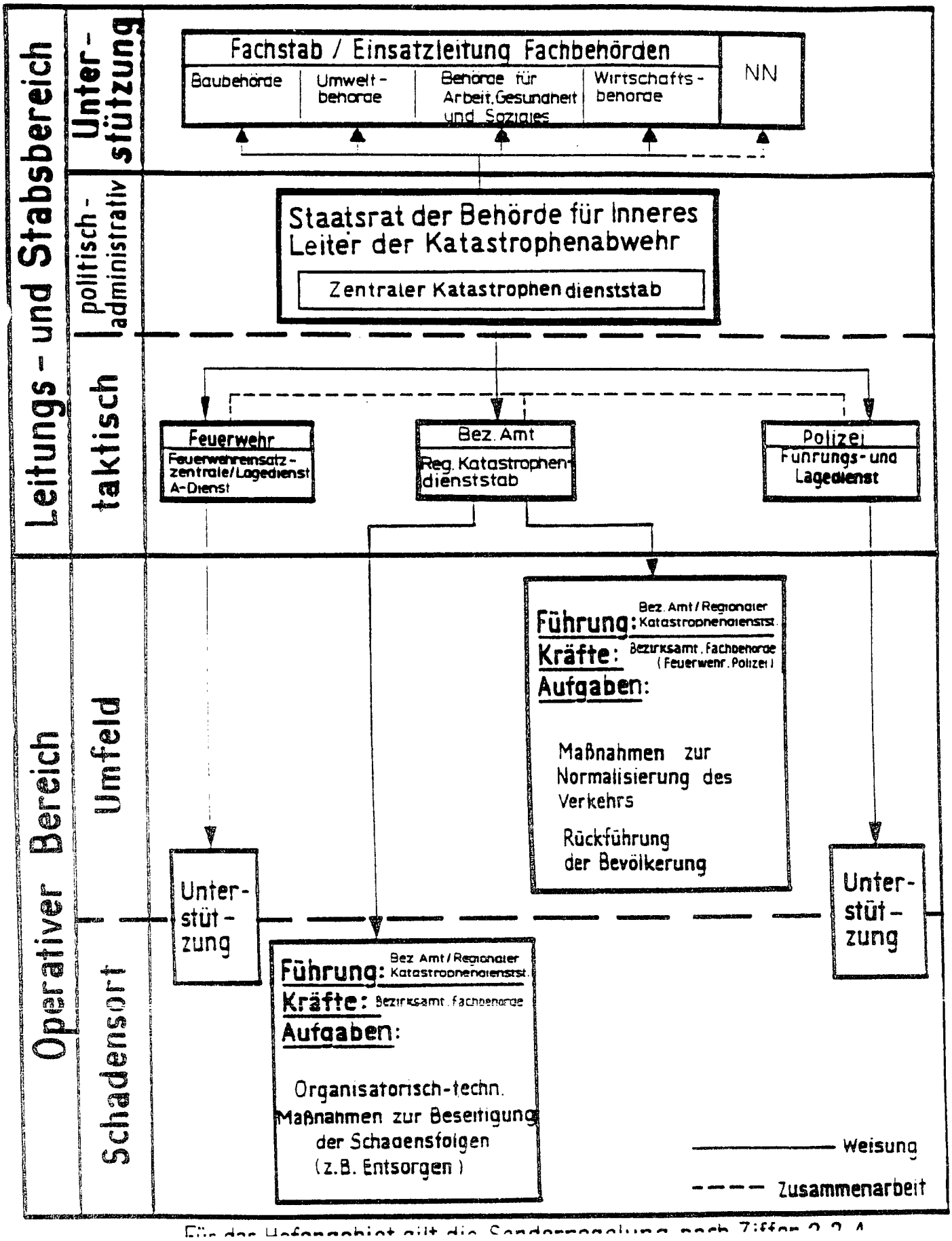

Für das Hafengebiet gilt die Sonderregelung nach Ziffer 2.2.4